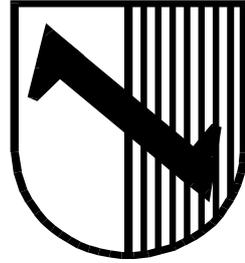


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 19

Halberstadt, den 18.05.2018

Nummer 5 / 2018

Inhalt

- **öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte**
 - **Ladung zum Anhörungstermin nach § 32 Flurbereinigungsgesetz (Auslegung und Wertermittlung) im Bodenordnungsverfahren Pabstorf, Gemeinde Huy, Landkreis Harz, Verfahrens-Nr. HZ0 076**

- **öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Harz, Umweltamt, Abteilung Immissionsschutz/Chemikaliensicherheit**
 - **Feststellung für das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
(Flurbereinigungsbehörde)
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, den 26.04.2018

Öffentliche Bekanntmachung**Ladung zum Anhörungstermin nach § 32 Flurbereinigungsgesetz
(Auslegung der Wertermittlung)**

**im Bodenordnungsverfahren Pabstorf,
Gemeinde Huy, Landkreis Harz,
Verfahrens-Nr. HZ0 076**

Für das Gebiet des Bodenordnungsverfahrens Pabstorf ist die Wertermittlung durchgeführt worden.

Als Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Bodenordnungsgebiets liegen

- der Wertermittlungsrahmen,
- die Karte mit Darstellung der Wertermittlung sowie
- Nachweisung über die Wertermittlung

zur Einsichtnahme für die Beteiligten

am Mittwoch, den 20. Juni 2018 und am Donnerstag, den 21. Juni 2018

jeweils von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

**in Haus Nr. 1 in Pabstorf (Südstraße 11)
in 38836 Huy OT Pabstorf**

öffentlich aus.

Der **Termin zur Anhörung der Beteiligten** über die Ergebnisse der Wertermittlung wird bestimmt auf **Donnerstag, den 21. Juni 2018 um 17:30 Uhr, ebenfalls in Haus Nr. 1 in Pabstorf (Südstraße 11) in 38836 Huy OT Pabstorf.**

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen.

Im Anhörungstermin werden die Ergebnisse der Wertermittlung erläutert.

Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen, in das Verfahren eingebrachten, Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen. Die Einwendungen werden vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten geprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird jedoch nicht schriftlich mitgeteilt. **Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten die Ergebnisse der Wertermittlung fest und gibt den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt**

Im Auftrag

Anke Zwierzina

Anke Zwierzina



Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Harz, Umweltamt Abteilung Immissionsschutz/Chemikaliensicherheit

Die Halberstadtwerke GmbH, Wehrstedter Straße 48, 38820 Halberstadt hat mit Antrag vom 09.03.2018 beim Landkreis Harz nach §§ 16 Abs. 1 und 2, 6 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt, am Standort

Halberstadt, ~, Wehrstedter Straße 48
Gemarkung: Halberstadt
Flur: 45
Flurstück(e): 58/5

eine Blockheizkraftwerk Anlage (BHKW-Anlage) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen der Vorprüfung nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 UVPG, § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG festgestellt wurde, dass durch die geplante BHKW Anlage keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine separate Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Prüfung der Schutz- und Vorsorgepflichten nach dem BImSchG bleibt davon unberührt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 UVPG, § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben der Anlage 3 (allgemeine Vorprüfung) bzw. Anlage 3 Nummer 2.3 (standortbezogene Vorprüfung) UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Begründung:

Im Beurteilungsgebiet befinden sich zwar besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.8 und Nr. 2.3.11 UVPG. Diese sind durch die Anlage jedoch nicht betroffen. Betroffen sind nur besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.10 UVPG: Ortslage Halberstadt.

Erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Gebiet sind nicht zu befürchten, weil

- keine Geräuschimmissionen oder Immissionen durch Luftverunreinigungen durch die geänderte Anlage hervorgerufen werden, welche zulässige Richt- und Grenzwerte überschreiten. Dies gilt auch in Verbindung mit dem im Sinne § 10 Abs. 4 UVPG kumulierenden Erdgas-BHKW der Halberstadtwerke GmbH (Heizwerk Nord) in einer Entfernung ca. 1.150 m,
- der Übertragung mechanischer Schwingungen durch Maßnahmen bei der Aufstellung entgegengewirkt wird (erschütterungs- und körperschallisolierte Aufstellung),
- entstehende Wärme umfangreich genutzt wird (Gesamtwirkungsgrad ca. 85 %) und nur geringe Mengen nicht technisch nutzbarer Wärme über Tischkühler abgeführt werden,
- andere, auf Sachgüter wirkende Emissionen, außer Lärm, Luftverunreinigungen und Wärme nicht auftreten,
- das Vorhaben, mit Ausnahme der Errichtung eines Schornsteins und eines Tischkühlers, im vorhandenen Gebäude realisiert wird,
- die ordnungsgemäße Abfallentsorgung sichergestellt ist,
- Anfallende Kondensate nach einer Neutralisation ausschließlich in das Abwassernetz der Stadt Halberstadt abgeführt werden,
- das Austreten wassergefährdender Stoffe durch technische Maßnahmen verhindert wird,
- Störfälle, Unfälle und Katastrophen bei Betrieb der Anlage nicht zu erwarten sind. Zum einen handelt es sich um keine Störfallanlage im Sinne 12. BImSchV. Zum anderen entspricht die Anlagentechnik dem Stand der Technik und ist über Jahre erprobt. Sämtliche Betriebsparameter unterliegen einer ständigen Überwachung durch die Halberstadtwerke GmbH. Das Risiko für Störfälle, Unfälle und Katastrophen ist allgemein als sehr niedrig einzuschätzen

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zu Grunde liegen, können beim Landkreis Harz, Umweltamt, Abteilung Immissionsschutz/Chemikaliensicherheit, 38820 Halberstadt, Friedrich-Ebert-Str. 42 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

07.05.2018
Halberstadt


Sinnecker

